

materiell-technische Versorgung die VEB Landtechnischer Anlagenbau und die VEB Binnenfischerei einzubeziehen. Die Fachorgane der Forstwirtschaft der Räte der Bezirke haben an die Staatliche Plankommission als Bestandteil - ihres Planentwurfes außerdem die Kennziffern im Umfang der übergebenen staatlichen Aufgaben sowie die komplexe ökonomische Planinformation für die Forstwirtschaft (Vordruck 0501) einzureichen.

- Zu Unterabschnitt A Ziff. 4.3. Abs. 1 (S. 332):
Die Nomenklatur ist nicht mehr anzuwenden.
Die Planung der Produktion und Leistungen durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Landtechnik, die VEB Land technischer Anlagenbau sowie die diesen Betrieben und Kombinatn übergeordneten Organe hat mengen- und wertmäßig nach folgenden Hauptleistungsarten (HLA) und untergliedert nach Kostenträgern zu erfolgen:
 - a) HLA 1 spezialisierte Instandsetzung der Maschinen der Feldwirtschaft
 - b) - HLA 2 spezialisierte Instandsetzung der Traktoren, Anhänger und sonstigen Fahrzeuge
 - c) HLA 3 spezialisierte Instandsetzung der Lader, Dampfmaschinen und sonstigen Maschinen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
 - d) HLA 4 Instandsetzung von Einzelteilen
 - e) HLA 5 Instandsetzung nichtmaschinengebundener Baugruppen
 - f) HLA 6 Überprüfungen und operative Instandsetzungen einschließlich Betreuung der technischen Komplexe
 - g) HLA 7 Anlagenmontage
 - h) HLA 8 Neuproduktion
davon:
 - Finalerzeugnisse
 - Kooperationsleistungen für Betriebe des eigenen Bereiches
 - Leistungen für den Maschinenbau
 - Anfertigung von Ersatz- und Einzelteilen
 - i) HLA 9 sonstige Leistungen.
- Zu Unterabschnitt A Ziff. 5.3. Absätze 3 und 6 (S. 337 und 338):
Die Zuführungen der Maschinen und Geräte für die pflanzliche und tierische Produktion sind durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise (unter Einbeziehung der Kreisbetriebe für Landtechnik) und Bezirke sowie die Mechanisierung der Nahrungsgüterwirtschaft durch die Fondsträger der Nahrungsgüterwirtschaft zu planen. Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft hat den Plan der Mechanisierung insgesamt auszuarbeiten.
- Zu Unterabschnitt A Ziff. 5.7. Absätze 3 und 7 (S. 343 und 344):
Planinformationen für wichtige Ausrüstungen für
 - a) industriemäßige Anlagen der Pflanzenproduktion einschließlich für Meliorations- und Trocknungsanlagen
 - b) industriemäßige Anlagen der Tierproduktion
 - c) Vorhaben der Nahrungsgüterwirtschaft
 sind durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke bzw. die WB und die dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft unterstellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen mit Fondsträgerfunktion einzureichen. Die Abstimmung der Bedarfsnachweise mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen gemäß Abs. 7 hat durch die betreffenden Fondsträger zu erfolgen.
- Zu Unterabschnitt A Ziff. 5.7. Absätze 8 und 10 (S. 344):
Die Planung der Sekundärrohstoffe der zentralgeleiteten Nahrungsgüterwirtschaft und Landtechnik sowie der Betriebe und Einrichtungen der Forstwirtschaft hat durch die WB Industrielle Tierproduktion, die WB Zucker- und Stärkeindustrie, die WB Tierische Rohstoffe, die WB Kühl- und Lagerwirtschaft, die WB Landtechnische Instandsetzung und den VEB Ausrüstungskombinat Rinderanlagen Nauen als Fonsträger und die Fachorgane für Forstwirtschaft

der Räte der Bezirke zu erfolgen. Der Vordruck 1841 bzw. 1886 ist durch die den WB bzw. den Fachorganen für Forstwirtschaft der Räte der Bezirke unterstellten Betriebe und Einrichtungen an diese Organe zu übergeben.

- 16.3. Die Titellisten für Investitionsvorhaben der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft gemäß Abschnitt 4 Ziff. 10. Nr. 4 b (S. 116) der Planungsordnung sind durch die Räte der Bezirke an die Staatliche Plankommission einzureichen. Vorhaben gemäß Nr. 10 (S. 118) sind an die Staatliche Plankommission nicht einzureichen.

17. Planung des Exportes und Importes

- 17.1. Zu Teil I Abschnitt 21 Ziff. 5.1. Abs. 6 (S. 413):
Der Export und Import ausgewählter Staatsplanpositionen ist in den Leerzeilen der Vordrucke 1722 und 1723 für folgende Länder auszuweisen:
- | | |
|--------------|----------------------------|
| SRV | — mit der Länder-Nr. 13487 |
| KDVR | — mit der Länder-Nr. 13441 |
| VR China | — mit der Länder-Nr. 13413 |
| SVR Albanien | — mit der Länder-Nr. 12101 |
| VDR Laos | — mit der Länder-Nr. 13447 |

- 17.2. Zu Teil I Abschnitt 21 Ziff. 6.2. (S. 414):
Die Ausarbeitung der materiellen und finanziellen Kennziffern des Planentwurfes 1979 für den Export und Import mit den einzelnen Mitgliedsländern des RGW hat auf der Basis der vereinbarten bzw. voraussichtlichen RGW-Preise des Jahres 1979 (Preisbasis 2)¹⁴ zu erfolgen.

Mit den komplexen ökonomischen Planinformationen ist die Einhaltung der staatlichen Aufgaben durch Bewertung des Planentwurfes 1979 zu den den staatlichen Aufgaben zugrunde gelegten Valutapreisen (RGW-Preise 1978, Preisbasis 1) nachzuweisen.

Die MAK-Bilanzen sind nach Menge bzw. nach Menge und Wert (IAP) auszuarbeiten. Darüber hinaus sind die Export- und Importkennziffern der Entwürfe der MAK-Bilanzen auf der Basis der vereinbarten bzw. voraussichtlichen RGW-Preise des Jahres 1979¹⁴ auszuarbeiten. Bei der Ausarbeitung der Vordrucke für die MAK-Bilanzen ist gemäß Ziff. 10.9. Buchst. a zu verfahren.

Für den Export und Import mit den anderen sozialistischen Ländern und den nichtsozialistischen Ländern hat die Ausarbeitung der materiellen und finanziellen Kennziffern des Planentwurfes 1979, einschließlich der MAK-Bilanzen, auf der Basis der den staatlichen Aufgaben zugrunde gelegten voraussichtlichen Valutapreise¹⁴ des Jahres 1979 zu erfolgen.

Die Preiszuschläge zu den Betriebspreisen, wie qualitätsabhängige Preiszuschläge und Zuschläge für die Produktion modischer Spitzenerzeugnisse, sind nicht Bestandteil der staatlichen Aufgabe Export 1979. Bei der protokollarischen Abstimmung mit den Außenhandelsbetrieben sind diese Preiszuschläge von den Betrieben, Kombinatn und wirtschaftsleitenden Organen gesondert nachzuweisen. Es dürfen dadurch keine Einschränkungen des materiellen Exportvolumens auftreten.

Importe, die ohne weitere Bearbeitung in der DDR zur materiell-technischen Absicherung der Verpflichtungen der DDR aus der Beteiligung an Investitionsobjekten und anderen Integrationsmaßnahmen der Mitgliedsländer des RGW durchgeführt werden, sind wie Reexporte zu planen. Die für die Realisierung der Integrationsobjekte verantwortlichen Ministerien bzw. die von diesen beauftragten Organe haben die Reexporte gegenüber den Organen des Außenhandels zu spezifizieren.

18. Begründung der Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen

Zu Teil I Abschnitt 1 Ziff. 9.2. Abs. 2 (S. 41):

In den Planbegründungen ist entsprechend den Ziffern 18.1. und 18.2. nachzuweisen, in welcher Höhe die Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen gemäß den Festlegungen des Abschnitts 13 der Planungsordnung in den komplexen ökonomischen Planinformationen enthalten sind. Der Nachweis ist als gesonderter Teil der Planbegründung auszuarbeiten und dem Amt für Preise zu übergeben.

¹⁴ Entsprechend den bestätigten Preiskonzeptionen.